

Haushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---|--------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 321.400 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 398.400 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | - 77.000 EUR |

| | |
|--|-------|
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | - EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | - EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | - EUR |

| | |
|---|--------------|
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | - 77.000 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | - EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | - EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | - 77.000 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|--------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 297.900 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 367.400 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 69.500 EUR |

| | |
|---|-------|
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | - EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | - EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - EUR |

| | |
|---|-------------|
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 55.100 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 67.300 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -12.200 EUR |

| | |
|---|-------------|
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 442.300 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 360.600 EUR |
| der Saldo der Ein und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 81.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 227 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 331 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 331 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

| | |
|---|----------------|
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 162.795,22 EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 110.600,00 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | 33.600,00 EUR |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.05.2013 erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 238.500,00 € genehmigt.

Meiersberg, 02.09.13



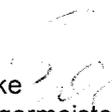
Seike
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens-und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.


Seike
Bürgermeister